



**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der Kindswater AG, Giengener Str. 35, 89428 Syrgenstein**

**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

(1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Unsere AEB gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(3) Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

**§ 2 Vertragsschluss**

(1) Soweit unsere Angebote (nachfolgend: Bestellung) nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns.

(2) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

**§ 3 Lieferzeit, Lieferverzug**

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 2 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**§ 4 Lieferung, Bestimmungsort, Gefahrübergang**

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Lieferung ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.



(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort übergeben wird. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 89428 Syrgenstein, Giengener Str. 35, zu erfolgen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

#### **§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an den Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein.

(2) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung genügt für die Rechtzeitigkeit der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank.

(3) In sämtlichen Rechnungen sind Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), Bestellkennung (Datum und Nummer) und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Absatz 2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen zustehen.

(5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, soweit es auf Gegenansprüche gestützt wird, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

#### **§ 6 Eigentumssicherung**

(1) An den von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Vorlagen, Mustern, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten, elektronische Daten vollständig zu löschen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Werkzeuge, die wir dem Lieferant zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferant gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferant



als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und wird uns unverzüglich von allen Schäden oder Störfällen Mitteilung machen.

(3) Stoffe und Materialien, die wir dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitstellen, bleiben – solange sie nicht verarbeitet werden – unser Eigentum und sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Eine Verarbeitung oder Umbildung dieser Stoffe und Materialien durch den Lieferant wird für uns vorgenommen. Werden die von uns bereit gestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung dergestalt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig das Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum treuhänderisch für uns.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter sicherungsweiser Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung an den Lieferant ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### **§ 8 Mangelhafte Lieferung**

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der Maßgabe, dass Rügen (Mängelanzeigen) als unverzüglich und rechtzeitig gelten, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Werktagen beim Lieferanten eingehen.

(3) Durch die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche.

#### **§ 9 Produzentenhaftung**

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung einschließlich sämtlicher damit in zusammenhängender Aufwendungen freizustellen.



(2) Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferant gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

### **§ 10 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

### **§ 11 Verjährung**

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### **§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.



(2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Dillingen bzw. Augsburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.